

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor

hier: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes § 36 Abs. 3 WHG

Das Bundeskabinett hat am 06.04.2022 auf Vorschlag von Vizekanzler und Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck das „**Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**“ verabschiedet. Die parlamentarische Befassung soll zeitnah erfolgen.

Es ist zu begrüßen, dass schwimmende PV-Anlagen zumindest grundsätzlich genehmigungsfähig bleiben sollen. In dem Entwurf ist jedoch erkennbar, dass Floating-PV-Anlagen zukünftig stark beschränkt werden sollen – und das ganz im Gegensatz zu den bekundeten Absichten der Bundesregierung.

Zuvorderst sei noch einmal daran erinnert, dass der **Ausbau der erneuerbaren Energien** eines der wichtigsten Ziele in Deutschland ist, gerade auch in Anbetracht des Krieges in der Ukraine und damit zusammenhängenden möglichen Ausfällen in der Gasversorgung. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits in seiner „**Eröffnungsbilanz Klimaschutz**“ am **11.01.2022** die fehlende **Verfügbarkeit von Flächen für erneuerbare Energien** als größtes Problem benannt. Als Ursache werden dort u.a. die auf der Grundlage von § 249 Absatz (3) BauGB eingeführten pauschalen Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen (sog. 10 H-Regel) genannt. Auch für die Gewinnung von Sonnenenergie gilt es Flächen zu identifizieren, die geeignet und tatsächlich verfügbar sind, d.h. die nicht bereits anderweitig gebunden oder versiegelt sind oder die entgegenstehend bewirtschaftet werden. **Besonders die künstlich geschaffenen Baggerseen der Gesteinsindustrie bieten hier enorme Potenziale.**

Demgegenüber enthält jedoch der oben bezeichnete Gesetzentwurf der Bundesregierung ein **umfangreiches Errichtungs- und Betriebsverbot für Solaranlagen** in und auf **Gewässern**. Die betreffende Passage im Entwurf des Artikelgesetzes lautet:

Artikel 12

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

...

3. Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden

1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und
2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes
 - a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder
 - b) der Abstand zum Ufer weniger als 50 m beträgt.“

Schwimmende PV-Anlagen wären demnach künftig nur noch auf künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern zulässig, müssten zudem einen Abstand von 50 Metern zum Ufer haben oder dürften nicht mehr als 15 Prozent der Wasserfläche bedecken.

Aus Sicht des MIRO ist eine solche pauschalierte Einschränkung nicht nachvollziehbar und entzieht der Energiewende enormes Potenzial.

Die Besonderheiten von PV-Anlagen auf Baggerseen

Großes Potenzial von PV-Anlagen auf Baggerseen in Deutschland

Die Flächen der Baggerseen in Deutschland bieten ein beachtliches Potenzial für schwimmende PV-Anlagen. Das technische Potenzial auf künstlichen Gewässern in Deutschland wird auf rund 44 GWp geschätzt (Fraunhofer ISE 2022). Konservative Berechnungen der BayWa r.e. (u.a. keine Natur- oder sonstige Schutzzonen, keine Konkurrenz zu Tourismus, keine Seen unter 10 ha und in großen Höhenlagen, keine natürlichen Gewässer) ergeben ein **Nutzungspotenzial für Floating-PV in Deutschland von über 20 GWp**. Bei Umsetzung der im Entwurf zum Osterpaket vorgeschlagenen Restriktionen, würde das Potenzial bei ansonsten gleichen Parametern nach Schätzung der BayWa r.e. **auf rund 1 GWp absinken**.

PV-Anlagen auf Baggerseen mindern Flächendruck

Schwimmende Photovoltaikanlagen haben den Vorteil, dass sie keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen belegen. Warum sollten nicht gerade die Flächen der Baggerseen für die Grünstromgewinnung genutzt werden, um landwirtschaftliche Flächen dafür zu schonen. Dies würde den Druck auf die Flächeninanspruchnahme mindern. Zudem werden die Solarmodule und die Elektroinstallationen bei Floating-PV auf natürliche Weise gekühlt, wodurch sie leistungsfähiger werden. Für die Erhaltung des Landschaftsbildes kann es im Einzelfall sogar vorteilhaft sein, von hohen Böschungen abgeschirmte Wasserflächen zur Gewinnung von Sonnenenergie zu nutzen.

Uferbereich von Baggerseen

Baggerseen entstehen während der Nassauskiesung oder durch Flutung nach der Auskiesung und bleiben auch nach der Beendigung der Rohstoffgewinnung zumeist als solche erhalten. Die künstlichen Baggerseen zeichnen sich in der Regel durch steil abfallende Uferbereiche aus (Litoral). Durch den zügigen Tiefenanstieg erfolgt ein schneller räumlicher Übergang in die Freiwasserzone (Pelagial). Flachwasserbereiche, in welchen Makrophyten innerhalb der trophogenen Zone wachsen können, werden von den rohstofffördernden Unternehmen im Rahmen der genehmigten Nachnutzungskonzepte (Renaturierung) oder für den Badebetrieb/Tourismus (Rekultivierung) in bestimmten Bereichen zumeist extra angelegt. Eine Freihaltung der Uferbereiche von PV-Anlagen ist nur im Bereich von Flachwasserzonen sinnvoll. Ein pauschaler Abstandswert für schwimmende PV-Anlagen von 50 m erscheint dabei allerdings zu hoch.

Kies- und Stromgewinnung auf Baggerseen passen zusammen

Die Betriebe der Gesteinsindustrie sind dezentral in allen Regionen Deutschlands verteilt. Viele der Betriebe planen derzeit Projekte zur Gewinnung von PV-Strom, um die Gewinnung und Aufbereitung der Gesteinsrohstoffe im eigenen Betrieb mit grünem Strom zu betreiben. Der Lastgang der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Tagesablauf passt zur Gesteinung des Grünstroms. Dadurch können Teile des selbst produzierten PV-Stroms direkt vor Ort genutzt werden. Darüber hinaus produzierter Grünstrom kann in das regionale Stromnetz eingespeist werden.

Forderungen des Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V.

➤ Gewässerflächennutzung nicht zu eng begrenzen – Potenziale nutzen!

- Mit der gewählten Flächen- und Uferabstandsregelung (15 Prozent bzw. 50 m) geht der Gesetzentwurf weit über das ökologisch notwendige Maß hinaus und schließt mit dieser Methodik wichtige Beiträge zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele von vorneherein aus.
- Das Bau- und Betriebsverbot für Solaranlagen wird in der gewählten Pauschalität ohne zwingenden ökologischen Grund verhängt.
- Die bestehende gesetzliche Vorschrift des § 36 Absatz 1, die gem. Begründung zum Artikelgesetz (S. 298 bis 299) weiterhin von allen schwimmenden PV-Anlagen einzuhalten ist, stellt bereits sicher, dass gewässerökologische Auswirkungen verringert und die ökologisch besonders sensiblen Uferbereiche von schwimmenden PV-Anlagen freigehalten werden. Eines zusätzlichen Verbots nach Flächen- und Abstandsvorgaben bedarf es daher nicht.
- Vor allem sollte es keine rechtliche Schlechterstellung der Solaranlagen gegenüber anderen Anlagen geben.
- Der Gesetzgeber würde damit zugleich und ohne Not tief in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Länder und Kommunen, in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum und in die Gewerbefreiheit eingreifen.

➤ § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG-E sollte ersatzlos gestrichen werden

- Die unter Punkt 2a) und 2b) benannten Einschränkungen sind so erheblich, dass die Verwendung von Floating-PV an vielen wirtschaftlich sinnvollen Standorten zukünftig nicht stattfinden wird.
- Die Intention des Gesetzgebers, der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien insgesamt weniger Fesseln anzulegen, um einen Ausbau auf mehr Flächen zu ermöglichen und zu beschleunigen, wird ins Gegenteil verkehrt. Denn ohne den neuen Abs. 3 zu § 36 WHG gäbe es für Floating-PV überhaupt kein wasserwirtschaftliches Verbot.
- Mit der Regelung werden PV-Anlagen erstmals auf allen Gewässern verboten, die keine künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer sind. Darüber hinaus sollen der PV selbst auf den künstlichen Gewässern abstrakt erhebliche Hindernisse aus vorgeblich gewässerökologischen Gründen bereitet werden, obwohl dies angesichts der Regelungen zum Gewässerschutz im WHG rechtlich nicht erforderlich ist.
- Unter Beachtung sämtlicher wasserwirtschaftlicher Kriterien können sich heute in jedem Einzelfall auch verträgliche Größen schwimmender PV-Anlagen, die mehr als 15 % des Gewässers bedecken können, ergeben, wobei der erforderliche Abstand zum Ufer des Gewässers auch weit unter 50 m liegen kann.

➤ Für den Fall, dass Nr. 2 nicht ersatzlos entfällt, müsste die Formulierung in § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG-E wie folgt geändert werden:

Zu Nr. 2a)

Keine Beschränkung auf 15 % der Seefläche

- Bei der Formulierung ist zu berücksichtigen, dass die aktiven Baggerseen der Kiesgewinnungsbetriebe im Laufe der Zeit bis zur Endausbaugröße weiterwachsen. In diesen Fällen sollte nicht die jeweils aktuelle Wasserfläche, sondern die in der Raumplanung aktuell vorgesehene Endausbaugröße bei der Flächenberechnung herangezogen werden. Nur so wird man dem Anspruch gerecht, dass solche Anlagen mit ihrer großen

Investitionssumme für mehrere Jahrzehnte gebaut werden. Ein nachträgliches Vergrößern der Anlage ist oftmals unwirtschaftlich. Hier spielen Kabelquerschnitte, Verankerungen oder Leitungsführungen und Dimensionierungen von Gleichrichtern eine erhebliche Rolle.

- Der Unterschiedlichkeit verschiedener Seen wird in § 36 Abs. 3 Nr. 2a) WHG-E nicht Rechnung getragen. Abgrabungsseen haben unterschiedliche Rekultivierungskonzepte. Diese Rekultivierungskonzepte reichen von intensiver Freizeitnutzung bis hin zum Bereich für Naturschutz. Ein intensiv genutzter Freizeitsee (Segel-/Kanusport, Badenutzung etc.) wird für den Bau einer Floating-PV ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau auf Seen mit anderer Rekultivierungsnutzung nicht erheblich eingeschränkt sein.
- Je nach verwendeter PV-Technologie entstehen unterschiedlich große Verschattungsflächen auf einem See. Somit kann, je nach verwendeter Technik, die Fläche von 15% eines Sees mehr oder weniger Energie erzeugen. Die Festlegung auf eine einzige Technologie wäre das Resultat. Schon heute stehen unterschiedliche Systeme zur Verfügung, wie Polyethylen- oder Stahlunterkonstruktionen, senkrecht stehende Module, Glas-Glas-Module, Folien, sich nach dem Sonnenstand automatisch ausrichtende Anlagen etc., die teilweise noch erforscht werden müssen. In der jetzigen Phase der Entwicklung sollte jedoch eine Technologieoffenheit unbedingt bewahrt werden, da ansonsten Innovationen für die Zukunft gehemmt wären.
- An Abgrabungsseen besteht grundsätzlich die technische Möglichkeit aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur Strom einzuspeisen. Dennoch ist aufgrund des teils mangelhaften Zustandes der Netze die Einspeisemöglichkeit begrenzt. Durch die 15% Prozent-Regelung wird an Standorten, an denen eine höhere Einspeiserate in das Netz möglich wäre, der Ausbau von Floating-PV verhindert. Hierbei handelt es sich um eine unnötige Selbstbeschränkung, die eine maximale Energieproduktion verhindert.

Zu Nr. 2b)

Kein abstrakter Uferabstand von 50 m

- Der Zuschnitt eines Abgrabungssees kann so ungünstig sein, dass ein Abstand von 50 m zu allen Seiten der Floating-PV-Anlage nicht möglich ist. Insbesondere schmale Gewässer wären von vorneherein ausgeschlossen. Nicht alle Abgrabungsseen sind rund. Sie passen sich vielmehr dem Gewinnungsfortschritt an.
- Der abstrakte Uferabstand von mindestens 50 m kann den Bau von schwimmenden PV-Anlagen an sinnvollen Standorten verhindern, wie zum Beispiel in der Nähe des Wechselrichters oder der Gewinnungs- oder Aufbereitungsanlage, woraus längere Leitungen und damit einhergehende Leistungsverluste resultieren.
- Ein näheres Heranbauen an den Uferbereich kann erforderlich sein, um die schwimmende PV-Anlage sinnvoll im Baggersee zu platzieren (Verankerung, Verschattung, Windanfälligkeit) und ggfs. auch für Revisionen erreichen zu machen.
- Auch eine Behinderung der Rohstoffgewinnungstätigkeit im Abgrabungssee ist möglichst zu verhindern.

Ergänzende Einzelfallprüfung

Darüber hinaus ist die Verankerung einer Abweichungsmöglichkeit im WHG in Sinne einer Einzelfallprüfung von Bedeutung, da ansonsten viele Solaranlagen auf kleinteiligen künstlichen Gewässern pauschal als Standort ausgeschlossen wären.

Aufgrund der o.g. Ausführungen schlagen wir vor, den Gesetzestext folgendermaßen zu ändern:

Formulierungsvorschlag:

§ 36 Abs. 3 WHG-E:

(3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden

1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und
2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes **des Sees in seiner Endausbaustufe**
 - a) die Anlage mehr als **50 Prozent** der Gewässerfläche bedeckt oder
 - b) der Abstand zum Ufer **an zwei Seiten der Konstruktion weniger als 5 m** beträgt.

Eine Ausnahme ist zu erteilen, wenn keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind, die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.